

Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

FB 6 / Busch

Vorlagen-Nr. 0140/2004-2009

Zur Sitzung

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

06.09.2005 öffentlich

Vorberatung

Rat der Stadt Niederkassel

29.09.2005 öffentlich

Entscheidung

Beratungs-
gegenstand

Erlass einer Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden

Haushaltsmittel
vorhanden

- ja
 nein
 entfällt

Wenn ja
Haushaltsstelle:

Wenn nein
Deckungsvorschlag:

Stellungnahme Kämmerer:

Mit der Reform der Kommunalverfassung im Jahr 1994 hat der Landtag den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit eröffnet, auf bestimmten Feldern und unter bestimmten Voraussetzungen kommunalpolitische Entscheidungen selbst zu treffen. Rechtsgrundlage hierfür bildet § 26 der Gemeindeordnung (GO), wonach Bürger beantragen können (Bürgerbegehren), dass sie anstelle des Rates über eine Angelegenheit der Stadt selbst entscheiden (Bürgerentscheid). Es handelt sich also um ein zweistufiges Verfahren, das zunächst in Form eines Antrags eingeleitet wird durch ein Bürgerbegehren. Falls der Rat diesem Begehren stattgibt, erübrigt sich der eigentliche Bürgerentscheid, also die Abstimmung unter der stimmberechtigten Bevölkerung. Wenn der Rat dem Bürgerbegehren jedoch nicht beitrifft, folgt der eigentliche Bürgerentscheid, der organisatorisch ähnlich wie eine Wahl abgewickelt wird.

Der § 26 der GO enthält eine Reihe von Vorschriften über Voraussetzungen, Ablauf und Verfahren eines Bürgerbegehrens/eines Bürgerentscheids. Zusätzlich war der Innenminister NW seit 1994 berechtigt, nähere Einzelheiten zur Durchführung des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids durch Rechtsverordnung zu regeln. Darauf hat das Land jedoch zunächst verzichtet. Erst im letzten Jahr ist eine Verordnung über die Durchführung von Bürgerentscheiden erlassen worden, die als einen Punkt unter weiteren festlegt, dass jede Kommune die Vorbereitung, Durchführung und Ausführung eines Bürgerentscheides durch Satzung zu regeln hat. Weitere wesentliche Vorgaben sind,

- dass zwingend auch durch Brief abgestimmt werden kann,
- dass eine Benachrichtigung über eine Abstimmung zu erfolgen hat,
- dass Menschen mit Behinderungen sich leichter beteiligen können müssen und
- dass die Bürger über die Auffassungen der Vertreter des Bürgerbegehrens, der politischen Kräfte in der Kommunalvertretung sowie des Hauptverwaltungsbeamten informiert werden müssen.

In der Zwischenzeit hat der nordrhein-westfälische Städte- und Gemeindebund auch eine Mustersatzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden herausgegeben, die als Grundlage für den nachfolgenden Vorschlag herangezogen worden ist. Wesentliche Veränderungen sind an dieser Mustersatzung nicht vorgenommen worden.

Ausschuss und Rat werden um Beratung und Beschlussfassung zum nachfolgenden Entwurf einer Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden gebeten. Hierfür wird folgender

Beschlussvorschlag formuliert:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die nachfolgende Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden. Der Text der Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlagen:

Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden